

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 221 - 223

Zur Strafprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

pfändeten Gegenstände verordnet werde; es ist hiebei dem richterlichen Ermessen keine Schranke gesetzt; der Richter kann deshalb nach Lage des besonderen Falles dem Gläubiger selbst die Bestimmung der Verkaufsmodalitäten überlassen unter der nach Art. 282 gegebenen Voraussetzung, es habe der Gläubiger dabei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verfahren. S. V 415/80. Urth. v. 3. Febr. 1881. (SGB. Art. 310.)

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes im Gebiete des Strafrechtes und des Strafprozesses bis 31. Januar 1881.

VII. Zur Strafprozeßordnung.

(Schluß.)

Die Geschworenen haben über die im Strafgesetze enthaltenen Begriffsmerkmale, auch soweit sie rechtlicher Natur sind, zu entscheiden; es ist daher unrichtig, wenn die Revision behauptet, daß die im §. 265 des StGB. enthaltenen und demgemäß in die Frage aufgenommenen Worte: „in betrügerischer Absicht“ nach tatsächlicher Richtung hätten dargelegt werden sollen. S. II 3411/80. Urth. v. 18. Jan. 1891. (§. 293.)

Es bietet einen Revisionsgrund, wenn der Obmann — wie auf Antrag der Bertheidigung im Sitzungsprotokolle festgestellt wurde — die vor Ver-

lesung der gestellten Fragen und der darauf abgegebenen Antworten zu sprechenden Worte: „Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen“ unterlassen hat. S. III 3161/80. Urth. v. 22. Dez. 1880. (§. 308 Abs. 1.)

Ein Revisionsgrund besteht nicht, wenn nach Verkündung des Spruches durch den Obmann das Gericht die Wahrnehmung macht, daß die Fragen einen Fehler hinsichtlich des Tages des abgeleiteten, den Gegenstand der Anklage bildenden, Meineides (bei Abgabe des Zeugnißes in einer Civilprozeßsache zu Protokoll vom 18. Mai statt des 18. März) enthielten, hierauf das Gericht sofort dieselben Fragen mit Aenderung nur des Datums noch einmal vorlegte, sodann die Geschworenen dieselben das Schuldig aussprechenden Antworten ertheilten wie auf die zuerst vorgelegten Fragen, und nunmehr das Schwurgericht den Angeklagten wegen Meineides verurtheilte; es handelte sich hierbei lediglich um eine Deklaration behufs der Berichtigung des Schreibfehlers und eine Wiederholung des bereits früher ertheilten Ausspruches ohne irgend eine materielle Aenderung. S. III 3226/80. Urth. v. 29. Dez. 1880. (§. 309.)

Die Revision ist begründet, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung sich auf einen Zeugen beruft, das Gericht aber diesen Beweis Antrag ablehnt, weil schon die Vernehmung eines anderen Zeugen den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt habe. Ob ein vorgeschlagener Zeuge anderen vernommenen Zeugen gegenüber Glaube nicht verdiene, kann immer erst die Vernehmung selbst und eventuell die Gegenüberstellung ergeben . . es ist nicht ausgeschlossen,

daß der Instanzrichter seine auf andere Zeugen gestützte Annahme ändert, wenn er auch dritte mitbetheiligte Personen hört. S. III 2981/80. Urtheil vom 22. Dez. 1880. (§. 377 Ziff. 8.)

Die Strafzumessung innerhalb der gesetzlichen Grenzen unterliegt dem freien Ermessen des Richters und ein Rechtsirrtum ist darin nicht erkennbar, wenn der Richter den vom Angeklagten beantragten Beweis einer Behauptung deshalb ablehnt, weil der betreffende Umstand, auch wenn er wahr wäre, einen Einfluß auf das zu bestimmende Strafmaß nicht haben würde. S. II 3513/80. Urth. v. 28. Jan. 1881. (§§. 243, 377 Ziff. 8.)

Hat der Verurtheilte zwar bei Einlegung der Revision beantragt, das Urtheil seinem Bertheidiger zuzustellen, das Gericht jedoch gleichwohl das Urtheil nur dem Angeklagten selbst zustellen lassen, so kann dieser mit der Behauptung, er habe geglaubt, sein Bertheidiger werde gleichfalls eine Urtheilsausfertigung erhalten und die Revision rechtzeitig begründen, nicht gehört werden, die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nicht anfechten bezhw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht verlangen. S. I 287/81. Urth. vom 24. Januar 1881. (§. 383 Abs. 2 und §. 44.)

Die Revision, bei deren schriftlicher Ausführung der Bertheidiger des Angeklagten erklärte, daß, wenn in Anwendung des §. 394 Abs. 2 der StPO. die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückzuverweisen sein würde, Namens des Angeklagten auf das Rechts-